

V. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth vom2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 13.07.1993 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung für die Musikschule Wipperfürth“

2. § 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Hansestadt Wipperfürth errichtet und unterhält als Träger die kommunale Musikschule mit dem Namen „Musikschule Wipperfürth“.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Besuch der Musikschule erhebt die Hansestadt Gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth“ in der jeweils gültigen Fassung.“

4. Der Titel der Anlage zur Satzung für die Musikschule Wipperfürth wird ebenfalls im Namen geändert:

„Anlage: Schulordnung für die Musikschule Wipperfürth“

5. In der Schulordnung wird folgende Ziffer neu eingefügt:

„5.9 Zur Probezeit siehe § 4 Absatz 5 der Gebührensatzung für die Musikschule Wipperfürth.“

6. Ziffer 12. Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

„Siehe § 7 der Satzung für die Musikschule Wipperfürth.“

Artikel II

Diese V. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth mit der Schulordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 2012

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister